

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handänderung soll also bezahlt werden; wo wäre diese auch weniger drückend als bei Schenkungen. Er stimmt zur Annahme. Genhard kann nicht zur Annahme stimmen; er möchte einige Ausnahmen machen. Augustini: Ein junger Mensch kann eine reiche Alte heirathen; wenn er sich undankbar betragt, sie bekommen Streit, die Ehe wird geschieden, so hat die Schenkung die sie ihm unter Vorbehalt gemacht haben mag, ihre Vollziehung nicht.

Ruepp stimmt zur Annahme. Mittelholzer ebenfalls; wo das Geschenk erst nach dem Tode des Donators übergeht, da ist keine Schenkung unter Lebenden sondern eine testamentliche.

Meyer v. Arau verwirft den Beschluß weil man ihn nicht durch eine Commission will untersuchen lassen. Meyer v. Arb. ebenfalls; der Beschluß sollte sagen: Schenkungen die alsogleich übergeben werden. Barzras: Schenkungen unter Lebenden können unter verschiedenen Umständen zurückgenommen werden. Hoch: Donation ist etwas das der dem geschenkt wird, so gleich in Empfang nimmt; von diesen allein spricht der Beschluß, und er ist ganz in der Ordnung. Crauer verlangt Vertagung bis morgen.

Usteri trägt neuerdings auf eine Commission an; man hat dem Reglement zuwider, vor Eröffnung aller Diskussion die Commission ins Stimmenmehr gesetzt und sie ward verworfen weil man noch wenig wußte warum es eigentlich zu thun wäre.

Die Commission wird beschloffen; sie soll am Montag berichten, und besteht aus den BB. Mittelholzer, Devey und Crauer.

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Proklamation des General Massena an die Helvetier, gegen aufrührerische Gemeinden und solche in deren Bezirke fränkische Soldaten gemordet würden, mit.

Der Präsident ladet alle Mitglieder ein, durch ihre Correspondenz in ihren Wohnorten alle Bürger zur Ruhe und zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen, damit der traurige Fall nicht wieder eintrete, wo die fränkischen Militärbehörden sich die bürgerlichen Gewalt in Helvetien anmaßten.

(Abends 7. Uhr.)

In geheimer Sitzung hört der Senat einen Beschluß an, der einer Commission zur Untersuchung übergeben wird.

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungs-Direktorium, erwägend, daß

es wichtig ist, um den Unruhen im Innern, der Auspöhlung und Einverständnissen mit dem Ausland vorzubeugen, den Aufenthalt von Fremden in Helvetien nicht zu erleichtern;

beschließt:

1. Alle Fremde beiderley Geschlechts, es seyen Untertanen der österreichischen, engländischen, russischen, sardischen oder neapolitanischen Monarchie, sie seyen mit Pässen von diesen Regierungen versehen oder nicht, sollen das helvetische Gebiete verlassen;

nämlich:

- 1) Die Reisenden — ohne Aufschub — sogleich nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses.
 - 2) Diejenigen, welche seit einem Jahr im Lande wohnhaft sind, in Zeit von vierzehn Tagen.
 - 3) Die, welche schon vorher sich niedergelassen haben, nach Verfluß von drei Wochen.
2. Von dieser Verfügung sind provisorisch ausgenommen, nachdem sie sich vor der Municipalität der Gemeinde, wo sie sich befinden, oder haushälterisch sind, gestellt haben werden.

- 1) Die, welche mit einer Niederlassungsbewilligung vom Direktorium versehen sind.
- 2) Die Handlungsdiener (Commis), Arbeiter und Diensthoten, für welche die Bürger, in deren Dienste sie sich befinden, gut stehen, und durch Vermittlung der Regierungstatthalter und des Ministers des Innern, vom Direktorium eine spezielle Bewilligung erhalten würden.
3. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher gedruckt und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden soll.

Also beschloffen in Luzern den 31. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

beschließt:

I. Dem Kommissar des Vollziehungsdirektoriums bei den helvetischen Truppen ist in den Kantonen, wo die Truppen stehen, ganzliche und höchste Vollmacht für alles gegeben, was Civil- und Finanzachen betrifft. Diese Truppen sind bestimmt unter dem Kommando

des General Peller nach den Dispositionen des Obergeneral Massena die Gränzen Helvetiens zu beschützen.

2. Er ist beauftragt, die Civil- und Militär-Behörden zu beobachten und der Regierung über alles ohne irgend eine Rücksicht Rechenschaft zu geben.

3. Er soll alle Mißbräuche und Verschwendungen untersuchen, von denen er Bekanntschaft haben könnte und sie der Regierung anzeigen.

4. Er ist bevollmächtigt in dringenden Fällen diejenigen, die er von ihren Verrichtungen zu entfernen für nöthig erachtet, zu suspendiren, oder selbst wenn die Urogenz der Umstände es erfordert, provisorisch zu ersetzen. Jedoch wird er hievon sogleich das Direktorium benachrichtigen.

5. Er wird nach den Gesetzen vom 30. und 31. März, und zufolge des Beschlusses des Direktoriums vom 31. März alle diejenigen bestrafen lassen, die sich weigern würden zu marschiren, oder welche den Anstalten der Regierung in Civil- oder Militärangelegenheiten sich widersetzen würden.

6. Da die Bürger Repräsentanten Vonslüe und Herzog, Regierungskommissare beim General Massena, über einige Gegenstände besondere Instruktionen erhalten haben, so wird er sich mit ihnen verabreden, damit in den gegebenen und zu gebenden Befehlen keine Collision mit ihnen entstehe.

7. Dieser Beschluß soll gedruckt, bei der Ordnung helvetischen Truppen bekannt gemacht, und in den Kantonen publicirt werden, wo sich die Truppen befinden.

Luzern den 5. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Kleine Schriften.

62. Beantwortung der Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? Den Gesetzgebern der helvetischen Republik getwidmet, von einem Freunde der Aufklärung im Kanton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1799. S. 31.

Der Verfasser scheint ein aufgeklärter katholischer Weltgeistlicher zu seyn, der Menschen und Mönche kennt; er verneint die von ihm aufgeworfene Frage,

und sucht darzuthun, daß die Seelsorge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate nochwendigerweise vom Mönchtum getrennt werden müsse, aus folgenden Gründen: 1) es mangelt den Mönchen Welt- und Menschenkenntniß. „Woher sollten sie ihre Menschenkenntniß schöpfen? woher sollten sie mit der sogenannten großen, oder auch nur mit der ländlichen oder der Naturwelt bekannt worden seyn? wo traten sie in die Hütten des Armen und Nothleidenden? wo sahen sie mit eignen Augen das Elend, das unter so mannigfaltigen Formen unter der Sonne angetroffen wird? wo wurden sie bekannt mit dem sauren Schweiß des Landmanns, mit seinen vielen Bedürfnissen, mit seinen fast unzähligen Schwierigkeiten, die er überall antrifft, sich, seine Kinder, seine ganze Familie ehlich durchzubringen? wo konnten sie sich bekannt machen mit den so verschiedenen Erwerbsmitteln, womit die Menschen einander behülfflich sind, und es seyn müssen? wo konnten sie einsehen, wie sorgfältig ein Handelsmann, wie fleißig ein Handwerksmann seyn, wie karglich sie ihre Zeit, ihre Ausgaben berechnen müssen, um fortzukommen? wo konnten sie dieses alles und noch viel mehreres sehen, selbst sehen, selbst beobachten, da es ihnen vermöge ihrer Constitution verboten ist, in die Wohnungen des Landmanns einzutreten, und da die häuslichen Scenen mitanzusehen, wo es so mancherlei herrliche, herzerhebende, und auch traurige, tief darnieder schlagende Auftritte giebt; die häuslichen Scenen! wo oftmals selbst die scharfsichtigsten Weisen, die tiefsten Philosophen, die geübtesten Selbstdenker so manches lernen könnten, was sie mit all' ihrer Spekulation nie herausbringen werden. Das sahen sie nie jene guten Männer, konnten, durften es nie sehen und nun treten sie doch als Lehrer, Freunde und Rathgeber des Landmanns auf. Wie viel weniger ist dieß, als ein — Widerspruch? Wie ungereimt erscheint es, wenn der Mann, der selbst von denjenigen isolirt ist, auf die er wirken soll, nichts desto weniger sie belehren, ihnen rathen, sie vor Gefahren warnen, sie auf Klippen aufmerksam machen, sie gegen Hindernisse stärken, sie im Kampf der Tugend wider die Sinnlichkeit aufmuntern, und in allen ihren tausendfachen Situationen jedesmal auf ihre Pflicht und von da zur Glückseligkeit führen soll? 2) Die Mönchsmoral ist der Verbreitung der wahren Christenlehre hinderlich; die erhabenen Grundsätze der letztern lassen sich unmöglich mit den Mönchsgrundsätzen vereinbaren; das Gebäude der Lehre Jesu läßt sich nie in Harmonie bringen mit den Begriffen, die die Mönche von Vollkommenheit aufführen; wenn Vollkommenheit in aufsenweiser Entkörperung, in Menschenflucht, in Erbsdung alles Sinnlichen, in Erschlafung aller Gefühle,